

## Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht

wird hiermit in Sachen

wegen

folgendes vereinbart,

1. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG), der nach Anforderung fällig ist. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, falls keine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt.
2. Die Haftung wird für leicht fahrlässig verursachte Schäden auf einen Höchstbetrag von 250.000 Euro für einen Schadensfall beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers kann auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.
3. Die Rechtsanwaltsgebühren richten sich nach dem Gegenstandswert soweit das RVG keine andere Regelung vorschreibt oder die Parteien nicht eine abweichende Honorarvereinbarung getroffen haben.
4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
5. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
7. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen und die Forderung einzuziehen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
8. Soweit nicht gesetzlich eine kürze Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
9. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
10. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Kanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.
11. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, so dass die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen.

**12.** Eine eventuelle Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingung berührt die Rechtswirksamkeit der Übrigen nicht. Sollte eine der vereinbarten Bedingungen - wider Erwarten - nicht gesetzeskonform sein, so tritt an deren Stelle eine gesetzeskonforme Bedingung, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsparteien je ein Exemplar erhalten.

\_\_\_\_\_,den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_,den \_\_\_\_\_  
(RA Jaberi)

Im Falle der Mandatserteilung bitte ausdrucken und unterschrieben an

**Rechtsanwaltskanzlei Jaberi, Kurze Mühren 13, 20095 Hamburg**

per Post schicken

oder

per Fax an folgende Nummer senden: 040 – 413 498 89